

Meldung zur schriftlichen Abiturprüfung

Name, Vorname: _____ Klasse/Kurs: _____

Hiermit melde ich mich gemäß § 27 Abs. 1 und 2 Oberstufenverordnung zur Abiturprüfung im Schuljahr _____ an. Ich wähle für meine Prüfung folgende Fächer:

Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ¹⁾	erstes Prüfungsfach	schriftlich	
Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ¹⁾	zweites Prüfungsfach	schriftlich	
Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau ²⁾	drittes Prüfungsfach ²⁾	schriftlich	
Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau ²⁾	viertes Prüfungsfach ²⁾	schriftlich	
Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau ²⁾	fünftes Prüfungsfach ²⁾	mündlich	

In der folgenden Tabelle Zutreffendes bitte ankreuzen:

Eine besondere Lernleistung ³⁾ wird eingebracht:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ich entscheide gemäß § 38 Abs. 1 Satz 4 Oberstufenverordnung, die Kurshalbjahresergebnisse beider nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Fächer (erstes und zweites Prüfungsfach) doppelt gewichtet einzubringen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Diese Entscheidung wurde bereits zu den in § 18 Abs. 3 oder 5 Oberstufenverordnung benannten Zeitpunkten verbindlich getroffen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Auszüge aus § 20 der Oberstufenverordnung in der derzeit geltenden Fassung:

Absatz 2:

1. Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens ein Prüfungsfach gewählt werden. Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache sein. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, kann sie das Aufgabenfeld abdecken, dem sie durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugeordnet wurde.
2. Aus den Kern- und Profulfächern gemäß Anlage 2 (siehe Seite 41.16a!) sind vier Fächer als schriftliche Prüfungsfächer zu wählen. Dabei dürfen jeweils höchstens eine Fremdsprache und höchstens eine Naturwissenschaft gewählt werden. Als mündliche Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, die einem Aufgabenfeld zugeordnet sind und für die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen und die noch nicht als schriftliches Prüfungsfach nach Satz 1 gewählt wurden.

Absatz 3:

In bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung können von der Prüfungskommission ergänzend zur schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden. Ist auf diesem Wege das Erreichen des Abiturs noch möglich, ist diese Möglichkeit auszuschöpfen. Liegt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mehr als sechs Notenpunkte unter dem Durchschnitt der Kurshalbjahresbewertungen des jeweiligen Faches, ist, soweit die zulässige Anzahl noch nicht ausgeschöpft ist, ebenfalls eine Ergänzungsprüfung anzusetzen. Liegt sie sechs oder mehr Punkte über dem Durchschnitt der Kurshalbjahresbewertungen oder wurden in einzelnen Prüfungsfächern weniger als 05 Punkte der einfachen Wertung erreicht, kann eine Ergänzungsprüfung angesetzt werden. Die Prüfungen können auch von dem Prüfling beantragt werden.

Absatz 4:

Sind Sport, Musik oder Kunsterziehung Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 Nr. 2 (siehe oben!), tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

- ¹⁾ Aus den Kern- und Profulfächern sind vor Beginn des dritten Kurshalbjahres die Fächer zu benennen, in denen die Schülerin oder der Schüler die schriftlichen Abiturprüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau ablegt. Darunter muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Naturwissenschaft sein. Dabei dürfen höchstens eine Fremdsprache und höchstens eine Naturwissenschaft gewählt werden.
- ²⁾ Zulässig sind nur Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe seit Beginn der Einführungsphase durchgängig belegt wurden.
- ³⁾ Zu diesem Zeitpunkt ist auch die verbindliche Erklärung zur Einbringung einer besonderen Lernleistung abzugeben. Sofern eine besondere Lernleistung eingebracht wird, ersetzt sie eines der schriftlichen Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 Oberstufenverordnung

Zuordnung der Fächer und Mindestbelegung in der Qualifikationsphase

Aufgabenfeld	Fach	Kernfächer	Profilfächer ¹⁾	Wahlpflichtfächer ²⁾
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	x		x
	Englisch		x ³⁾	x
	Französisch		x ³⁾	x
	Russisch		x ³⁾	x
	Latein		x ³⁾	x
	Griechisch		x ³⁾	x
	Spanisch		x ³⁾	x
	Italienisch		x ³⁾	x
	weitere Fremdsprachen		x ³⁾	x
	Kunsterziehung			x ⁴⁾
	Musik			x ⁴⁾
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Sozialkunde			x ⁵⁾
	Geschichte	x		
	Geographie			x ⁵⁾
	Philosophie			x
	Psychologie			x
	Rechtswissenschaften			x
	Wirtschaftslehre			x
	Religionsunterricht			x ⁶⁾
	Ethikunterricht			x ⁶⁾
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik	x		
	Physik		x ³⁾	x
	Chemie		x ³⁾	x
	Biologie		x ³⁾	x
	Informatik			x
	Technik			x
	Astronomie			x
nicht zugeordnet	Sport			x ⁷⁾
Mindestbelegung		3	3	5 ⁸⁾

¹⁾ Weitere Fächer können nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde bei besonderem Vorlauf in der Sekundarstufe I alternativ für die zweite Naturwissenschaft oder die zweite Fremdsprache angeboten werden.

²⁾ soweit nicht bereits als Profulfach belegt

³⁾ verpflichtend durchgängig zu belegen: eine fortgeführte Fremdsprache, eine Naturwissenschaft sowie eine zweite Naturwissenschaft oder eine zweite fortgeführte Fremdsprache

⁴⁾ verpflichtend durchgängig zu belegen: Kunsterziehung oder Musik

⁵⁾ verpflichtend durchgängig zu belegen: Geographie oder Sozialkunde

⁶⁾ verpflichtend durchgängig zu belegen: evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht; soweit nicht alternativ erteilt: Ersatzbelegung

⁷⁾ verpflichtend durchgängig zu belegen: Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 3

⁸⁾ Bei Belegung einer dritten Fremdsprache oder dritten vierstündigen Naturwissenschaft ist dann nur die Belegung der vier Wahlpflichtfächer gemäß Fußnoten 4 bis 7 verpflichtend.